



**Rubrik:** Beschlüsse und Erlasse  
**Unterrubrik:** Beschlüsse des Regierungsrates  
**Publikationsdatum:** KABBS 28.09.2024  
**Meldungsnummer:** RS-BS45-0000000991

**Publizierende Stelle**  
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

## **Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis**

**Informationen zum Beschluss:**  
**Beschlussdatum:** 24.09.2024  
P241383

**Beschliessende Stelle:**  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

**Bemerkungen:**  
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



## Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

### Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P241383

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980<sup>1</sup>, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 22. Mai 2024 betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen,<sup>2</sup> unter Ziff. 2, Riehen, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981<sup>3</sup> aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 24. September 2024

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

<sup>1</sup> SG 497.100.

<sup>2</sup> Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 22. Mai 2024 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

<sup>3</sup> SG 497.300.